

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen des Artikels 18 der Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268) sowie Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung vom 08.09.2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 782)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fallstudie
- § 6 Master-Arbeit
- § 7 Bildung der Gesamtnote
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module
Diploma Supplement

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1[†] **Studium**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Das Studium im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5 (oder alternativ der Nachweis von mindestens 7 Jahren Schulenglisch), und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).

(2) Über die Befreiung von den Zugangsvoraussetzungen i.S.v. Absatz 1 mit Ausnahme des Erfordernisses eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit fachlichem Bezug entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“.

(3) Je nach Vorwissen kann die Belegung von Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Geographie für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ zur Auflage gemacht werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“, der auch das Zentrale Prüfungsamt von den Auflagen unterrichtet. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Master-Arbeit zu erfüllen.

[†] Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ werden gemäß §§ 10 bis 14 der Studienordnung folgende Module studiert.

(Abkürzungen: AB - Arbeitsbelastung in Stunden; H – Hausarbeit; K - Klausur (90 min.); LP - Leistungspunkte; MP - mündliche Prüfung (20 min.); P: Pflichtmodul; PL - Art und Anzahl der Prüfungsleistungen; RPT – Regelprüfungstermin (Semester); S - Seminar; SV - Seminarvortrag mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung; SWS - Semesterwochenstunden; T - Testat (30 min.); TV - Teilnahmevoraussetzung; Ü - Übung; ÜA - Übungsaufgabe mit oder ohne schriftliches Protokoll; V - Vorlesung; W: Wahlmodul; * - Zusatzsymbol, wenn Prüfungsleistung nicht benotet wird, z. B. Referat R*):

Pflichtmodule werden im zeitlichen Umfang von 1440 Stunden (48 LP) mit folgenden Prüfungsleistungen und folgendem Regelprüfungstermin abgelegt:

ID	Pflichtmodul	PL	RPT	AB	LP
P1	Methoden der Raum- und Regionalanalyse	1 ÜA*/H*, 1 ÜA*	1	180	6
P2	Methodenmodul: Naturraumkartierung	1 ÜA*	1	180	6
P3	Regionale Geographie und Nachhaltigkeit	2 SV ¹	1	180	6
P4	Nachhaltigkeitstheorien I	1 K, 1 SV	1	180	6
P5	Schutzgebietsmanagement (Blockseminar)	1 SV	2	180	6
P6	Nachhaltige Regionalentwicklung	1 SV*	2	180	6
P7	Naturressourcen und Nachhaltigkeit in Osteuropa	1 ÜA*	2	180	6
P8	Nachhaltigkeitstheorien II	1 K, 1 SV	2	180	6

¹ In beiden Seminaren ist jeweils ein Seminarvortrag zu halten. Einer der beiden Seminarvorträge nach Wahl der Studierenden soll als Seminararbeit vertieft werden.

(2) Wahlmodule werden im zeitlichen Umfang von 360 Stunden (12 LP) studiert und sind aus folgendem Angebot zu wählen:

ID	Wahlmodul	PL	RPT	AB	LP
W01	Tourismus und Nachhaltigkeit	1 SV/H	1	180	6
W02	(Landschafts)ökologie und Biodiversität	1 K ²	1	180	6
W03	Bodenbedeckung	1 MP	1	180	6
W04	Conservation Biology	2 SV	1/2	180	6
W05	Projektmanagement für Geographen (Blockseminar)	1 SV	2	180	6
W06	Angewandte Geoinformatik	1 ÜA	2	180	6
W07	Zoologischer Artenschutz	1 K, 1 SV	2	180	6
W08	Nachhaltigkeitsökonomie	1 K	1/2	180	6

² Teilnahme an beiden Modulteilern ist erforderlich, als Prüfungsleistung aber nur eine Klausur nach Wahl der Studierenden in einer der beiden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Wahlmoduls.

(3) Das Fallstudienmodul im 3. Semester mit einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden (30 LP):

ID	Fallstudienmodul	AB	LP
CSM	Fallstudie, Bericht, Präsentation, Diskussion	900	30

(4) Das Modul der Master-Arbeit im 4. Semester mit einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden (30 LP):

ID	Master-Arbeit	AB	LP
MA	Master-Arbeit, Verteidigung, Kolloquium	900	30

(5) Die Module nach Absatz 1 bis 4 werden mit den Qualifikationszielen gemäß Anhang studiert.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, dem Fallstudienmodul sowie der Master-Arbeit.

(2) In der Modulprüfung wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierendem kann die Prüfung auf Englisch stattfinden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen von Modulprüfungen sind: mündliche Prüfungen (§ 8 GPO BMS), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9 GPO BMS) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10 GPO BMS).

(3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Kandidat 20 Minuten.

(4) Klausuren (90 Minuten) und Testate (30 Minuten) werden von einem Prüfer bewertet, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten bis zur Abgabe beträgt mindestens 14 Tage, spätester Abgabetermin ist der letzte Tag der Vorlesungszeit. Bei Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit ist der späteste Abgabetermin 14 Tage vor Beginn des nächsten Semesters. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt sind das Thema und der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Als sonstige Prüfungsleistungen zählen Seminarvorträge mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sowie Übungsaufgaben mit oder ohne schriftliches Protokoll. Diese Prüfungsleistungen werden jeweils durch einen Prüfer bewertet. Die Dauer eines Seminarvortrags beträgt 20 Minuten. Der

Abgabetermin von Seminarvorträgen sowie das Thema und der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung in wöchentlich stattfindenden Seminaren sind seitens der Seminarleitung sowohl dem Studierenden innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen mitzuteilen, als auch dem Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig im Rahmen der Anmeldefristen.

(6) Der Termin der Prüfungsleistung(en) einer Modulprüfung wird durch den Modulverantwortlichen spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit verbindlich festgelegt und bekannt gemacht.

(7) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 3 benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In letzterem Fall müssen sämtliche Prüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sein, damit das Modul insgesamt als „bestanden“ gilt. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Fallstudie (Bearbeitung einer Fallstudie mit Fallstudienbericht inklusive Präsentation und Diskussion) wird durch den verantwortlichen Hochschullehrer oder Dozenten bestätigt.

(8) Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe von § 25 GPO BMS. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich; die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

§ 5 Fallstudie

(1) Die Fallstudie ist selbstständig zu organisieren. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Fallstudie auf der Grundlage der Vorgaben des Modulhandbuches über die Eignung des Projektvorschlags. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Fallstudienmodul beinhaltet die Bearbeitung einer Fallstudie sowie die Ausarbeitung eines Fallstudienberichtes, bevorzugt im Zweierteam, inklusive Präsentation und Diskussion in einer abschließenden Blockveranstaltung. Im Falle einer Teamarbeit ist dem schriftlichen Bericht eine Erklärung über die Einzelanteile an der Arbeit beizufügen.

(2) Für die Fallstudie werden 26 Leistungspunkte vergeben.

(3) Für den Bericht sowie die Präsentation mit Diskussion der Ergebnisse werden je zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note der Präsentation und der Note des Fallstudienberichtes gebildet. Dabei wird der Fallstudienbericht vierfach gewichtet.

§ 6 Master-Arbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 60 LP erworben und eventuelle zusätzliche Auflagen nach § 2 erfüllt, kann er jederzeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung, die Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit beantragen. § 14 Absatz 2 GPO BMS gilt entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 780 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Master-Arbeit werden 26 Leistungspunkte vergeben.

(3) Für die Teilnahme am Masterkolloquium und die Verteidigung der Master-Arbeit werden je zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Abschlussarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat die elektronische Form auf einem Datenträger nicht fristgerecht mit der Abschlussarbeit abliefern.

(5) Die Master-Arbeit beinhaltet eine Verteidigung. Die Gesamtnote wird aus der Note der Verteidigung und der Note der schriftlichen Arbeit gebildet. Dabei wird die schriftliche Arbeit vierfach gewichtet. Beide Teilleistungen der Master-Arbeit müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Master-Arbeit.

(2) Die Noten für alle Modulprüfungen gehen gemäß ihres jeweiligen relativen Anteils an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein, die Note für die Master-Arbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 im Master-Studiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 2 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2012.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Februar 2010 und der Studienkommission vom 8. Juli 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Greifswald, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 598

Anhang:

Qualifikationsziele der Module

Die Module des Studienganges M. Sc. Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Teil 1: Pflichtmodule

Pflichtmodul „Methoden der Raum- und Regionalanalyse“ (P1)

- Kenntnis der relevanten Theorien, Modell und Ansätze der Analyse
- Überblick über primär-, sekundärstatistische sowie qualitative Verfahren
- Kenntnis der wichtigsten Informationsquellen
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Indikatorenansätzen und der Durchführung von Regionalanalysen
- Praktische Kenntnisse der multivariaten Verarbeitung von Fernerkundungsdaten

Pflichtmodul „Methodenmodul: Naturraumkartierung (P2)

- Vertiefte systematische und instrumentelle Kompetenzen in der (boden)geographischen Feldforschung
- Fähigkeit zur komplexen Konzeption und Umsetzung von naturräumlichen Kartierprojekten als geoökologischem Zentralaspekt
- organisatorische Befähigung zur selbstständigen Arbeit in Kleingruppen
- eigenständige Vorbereitung und Durchführung von Geländekampagnen in Naturlandschaften mit hohem Schutzstatus (z.B. Buchenurwälder)

Pflichtmodul „Regionale Geographie und Nachhaltigkeit“ (P3)

- Fähigkeit zur eigenständigen regional-geoökologischen Materialsammlung und anschließender Analyse von Teillandschaften Mittel- und Osteuropas
- Umsetzung dieser komplexen Landschaftskenntnis in eigenständige Untersuchungskonzeptionen mit Bodenbetrachtung im Zentrum
- Theoretische Vorbereitung der Gruppenarbeit in den praktischen Veranstaltungen der Module P2 und P7
- Kenntnisse über die Bedeutung von Information und Kommunikation als konstituierende Merkmale von Regionen
- Befähigung zur Analyse von Governance-Strukturen in Mehr-Ebenen-Systemen (Akteure, Netzwerke, Diskurse)
- Fähigkeit zur Analyse von regionalen Entwicklungsdiskursen und -projekten: Diskussion von Erfolgsfaktoren, Ziel- und Umsetzungskonflikten vor dem Hintergrund regionaler Nachhaltigkeitsziele anhand von aktuellen Fallbeispielen
- Regionalspezifische Kenntnisse der Humangeographie, des Natursourcenmanagements und nachhaltiger Ansätze
- Fähigkeit zur Aufnahme und Analyse regionaler Besonderheiten, aber auch übergreifender Wechselwirkungen in den Entwicklungen verschiedener Länder
- Sensibilisierung für die Komplexität nachhaltiger Entwicklung und gegenseitiger Beziehungen bzw. Auswirkungen
- Anwendung der gewonnenen Kenntnisse durch praktische Gruppenübungen

Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien I“ (P4)

- Kenntnisse der Grundprobleme der Umweltethik
- Kenntnisse der ethischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsidee
- Kenntnisse der unterschiedlichen Konzepte von Nachhaltigkeit

- Kenntnisse in ausgewählten Handlungsfeldern (Klimawandel, Biodiversität, Naturschutz)
- Kenntnisse der Grundlagen der Umweltpolitik
- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Praktische Erfahrungen in der Umsetzung von Nachhaltigkeitswissenschaft durch Gruppendiskussion und Gruppenarbeit

Pflichtmodul „Schutzgebietsmanagement“ (P5)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse des Managements von verschiedenen Schutzgebietskategorien in unterschiedlichen Regionen der Welt
- Praxisnahe Erfahrungen im Schutzgebietsmanagement anhand der Analyse bestehender Fallstudien in Schutzgebieten

Pflichtmodul „Nachhaltige Regionalentwicklung“ (P6)

- Kenntnisse über Formen der nationalen und internationalen Standortkonkurrenz
- Kenntnisse über Regionalentwicklung und Planungsinstitutionen im internationalen Vergleich
- Kenntnisse über regionale Entwicklung als Langzeiteffekt von *Counterpart Planning*
- Fähigkeit zur Strukturierung von *Counterpart Planning* von Unternehmen, Verbänden und Gebietskörperschaften
- Kenntnisse über Entscheidungs-, Planungsebenen und Planungssektoren
- Fähigkeit, Elemente verschiedener Planungssubjekte, Planungsebenen, Planungssektoren und nationaler Planungssysteme zu strukturieren, zu moderieren und miteinander kompatibel zu gestalten

Pflichtmodul „Naturressourcen und Nachhaltigkeit in Osteuropa“ (P7)

- Kenntnisse der regionalen Besonderheiten Osteuropas als ein Spezialisierungsraum der Universität Greifswald
- Anwendung allgemeiner geographischer Theorien (Zonenlehre, Formenwandelkategorien) in Bezug auf Osteuropa
- Fähigkeit zur Umsetzung regionalgeographischer Kenntnisse in eigenständige nachhaltigkeitsbezogene Projekte wie Naturraumkartierungen, Konzeption von Naturschutzprojekten und Lehrpfaden
- Anwendung komplexer geoökologischer Arbeitsweisen unter Feldbedingungen im Ausland
- Knüpfung von Kontakten und Vorbereitung auf selbstständige (Berufs)tätigkeit vor dem Hintergrund vielseitiger Greifswalder Aktivitäten auf dem Gebiet der Ökologie in Osteuropa

Pflichtmodul „Nachhaltigkeitstheorien II“ (P8)

- Grundkenntnisse in philosophischer Ethik
- Grundlagen naturschutzfachlicher Bewertung
- Überblick über den Argumentationsraum der Naturethik und ethische Naturschutzbegründungen
- Fähigkeit ethische Modelle auf konkrete Problemstellungen anzuwenden
- Theoretische, inhaltliche und methodische Kenntnisse der Forschung im Bereich des globalen Wandels
- Grundlegendes Verständnis des systemischen Einsatzes der Nachhaltigkeitswissenschaft
- Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Perspektive

Teil 2: Wahlmodule

Wahlmodul „Tourismus und Nachhaltigkeit“ (W01)

- Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des nachhaltigen Tourismus
- Vertiefter Einblick in unterschiedliche Tourismusansätze
- Kenntnisse der Chancen und Grenzen von nachhaltigem Tourismus
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit von Konzepten

Wahlmodul „Landschaftsökologie und Biodiversität“ (W02)

- Verständnis der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch)
- Kenntnisse der angewandten Aspekte der Landschaftsökologie
- Theoretische Kenntnisse der Methoden zur Erfassung von Biodiversität

Wahlmodul „Bodenbedeckung“ (W03)

- Kenntnis über Konzepte und Methoden in der landschaftsökologischen Beschreibung und Analyse von Mooren
- Übersicht über die wichtigste Moortypen, ihre Eigenschaften und ihre Verteilung in der Welt

Wahlmodul „Conservation Biology“ (W05)

- Einblick in die Konzepte und Methoden grundlegender und angewandter Naturschutzbiologie
- Fallbeispiele aus der Zoologie im Internationalen Naturschutz

Wahlmodul „Projektmanagement für Geographen“ (W05)

- Kenntnisse des Projektmanagementprozesses sowie grundlegender Projektmanagementmethoden
- Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Projekten
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen der teilnehmenden Studenten durch Arbeiten in Teams

Wahlmodul „Angewandte Geoinformatik“ (W06)

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse Geographischer Informationssysteme, u.a. WebGIS
- Fähigkeit, ein eigenes GIS-Projekt für Fragestellungen aus den Bereichen der Geographie, Geologie oder Landschaftsökologie aufzusetzen und ggf. im Internet zu präsentieren

Wahlmodul „Zoologischer Artenschutz“ (W07)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Naturschutzbiologie der Tiere und der Biodiversitätsforschung
- Kenntnis praktischer Probleme der Naturschutzbiologie

Wahlmodul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (W08)

- Theoretische und empirische Kenntnisse von Bewertungsproblemen aller Art in Natur und Landschaft
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik
- Kenntnisse über ökonomische Lösungsansätze für Umweltkonflikte
- Praktische Kenntnisse in allen Konfliktsituationen in der Kulturlandschaft
- Kenntnisse über die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Agrarpolitik

Teil 3: Fallstudie

Modul "Fallstudie" (CSM)

- Kenntnisse von potenziellen Berufsfeldern und Arbeitgebern
- Befähigung zu komplexer geographischer Kartierung und/oder sonstigen, z.B. sozialwissenschaftlichen Datenerhebungen in (geschützten) Naturlandschaften
 - a) Schutzgebiets- und Biosphärenreservatsmanagement im Rahmen des Universitätsforschungsschwerpunktes Landschaftsökologie
 - In Kooperation mit verschiedenen Schutzgebiets- und Biosphärenreservatsverwaltungen und Organisationen (u.a. GTZ, WWF) in ausgewählten Ländern der Erde (u.a. Deutschland, Vietnam)
 - b) Tourismus
 - Geographie der Freizeit und des Tourismus
 - Regionales Gesundheits- und Freizeitmanagement
 - In Kooperation mit einer touristischen Destination (auch Großschutzgebiete) oder Organisation oder im Rahmen eines umfassenderen Projektes
 - c) Kooperationen (DAAD, ERASMUS, Socrates, Intensivprogramme EU) im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Nord- und Osteuropa
- Einsatz erlernter geo- und sozialwissenschaftlicher Instrumente, Methoden und Lösungsansätze in interdisziplinären Netzwerken
- Eigenständige Beiträge zur Internationalisierung auf organisatorischer Grundlage der Universitätspartnerschaften

Teil 4: Master-Arbeit

Modul „Master-Arbeit“ (MA)

- Vertiefte Kenntnisse in Planung einer komplexen Forschungsaufgabe, der Formulierung eines Forschungsprogramms
- Fähigkeit der eigenständige Durchführung eines komplexen Forschungsprogramms
- Fähigkeit der schriftliche Darstellung der Ergebnisse einer Forschungsarbeit
- Disputation als mündliche Präsentation und Diskussion (Verteidigung) einer Forschungsarbeit

Modulübersicht

MSc Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung												
	Module	Eigenanteil				Import				LP	AB	
		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P			
1. Sem.	P1	1	2	4					7	6	180	
	P2			6					6	6	180	
	P3	2	4						6	6	180	
	P4	2	4		2				4	6	180	
										24		
	W01	2	2						4	6	180	
	W02				4				4	6	180	
	W03				4				4	6	180	
	W04				2	4			6	6	180	
Summen		5	10	10	0	12	4	0	41	48	1440	
2. Sem.	P5			4					4	6	180	
	P6			2	2				4	6	180	
	P7			2	4				6	6	180	
	P8			2		2			4	6	180	
										24		
	W05			6					6	6	180	
	W06			2	2				4	6	180	
	W07					2	2	2	6	6	180	
	W08					4	4		4	6	180	
Summen		4	12	6	0	8	2	0	38	48	1440	
3. Sem.	CSM								30	30	900	
Summen		0	0	10	0	0	4	0	0	30	900	
4. Sem.	MA								30	30	900	
Summen		0	0	0	0	0	0	0	0	30	900	

Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M.Sc.) in Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch/Deutsch, Englisch/Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master (120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS))
Pflichtmodule (48 Credit Points), Wahlmodule (12 Credit Points), Fallstudie (30 Credit Points), Master-Arbeit (30 Credit Points)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug, der wenigstens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde, sowie mindestens Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder TOEFL (CBT) 184 oder TOEFL (IBT) 65 oder IELTS 5,5 (oder alternativ der Nachweis von mindestens 7 Jahren Schulenglisch), und ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens TestDaF TDN 3 oder DSH 1).

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

- fundiertes Wissen in der physischen Geographie und der Humangeographie
- praktisches Wissen in der Analyse und der Bewertung von Nachhaltigkeit
- grundlegendes Wissen über die ethische und ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit
- grundlegende Fertigkeiten in der Arbeit mit Geographischen Informationssystemen (GIS)
- wissenschaftliches Arbeiten und Kommunizieren sowie Fertigkeiten der Umsetzung und des Managements

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

XXX im Studiengang Nachhaltigkeitsgeographie und Regionalentwicklung, MSc
XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen (Masterstudiengänge)

Master: Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de
<http://www.mnf.uni-greifswald.de/institute/geo/studium/geographie/master-of-science.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

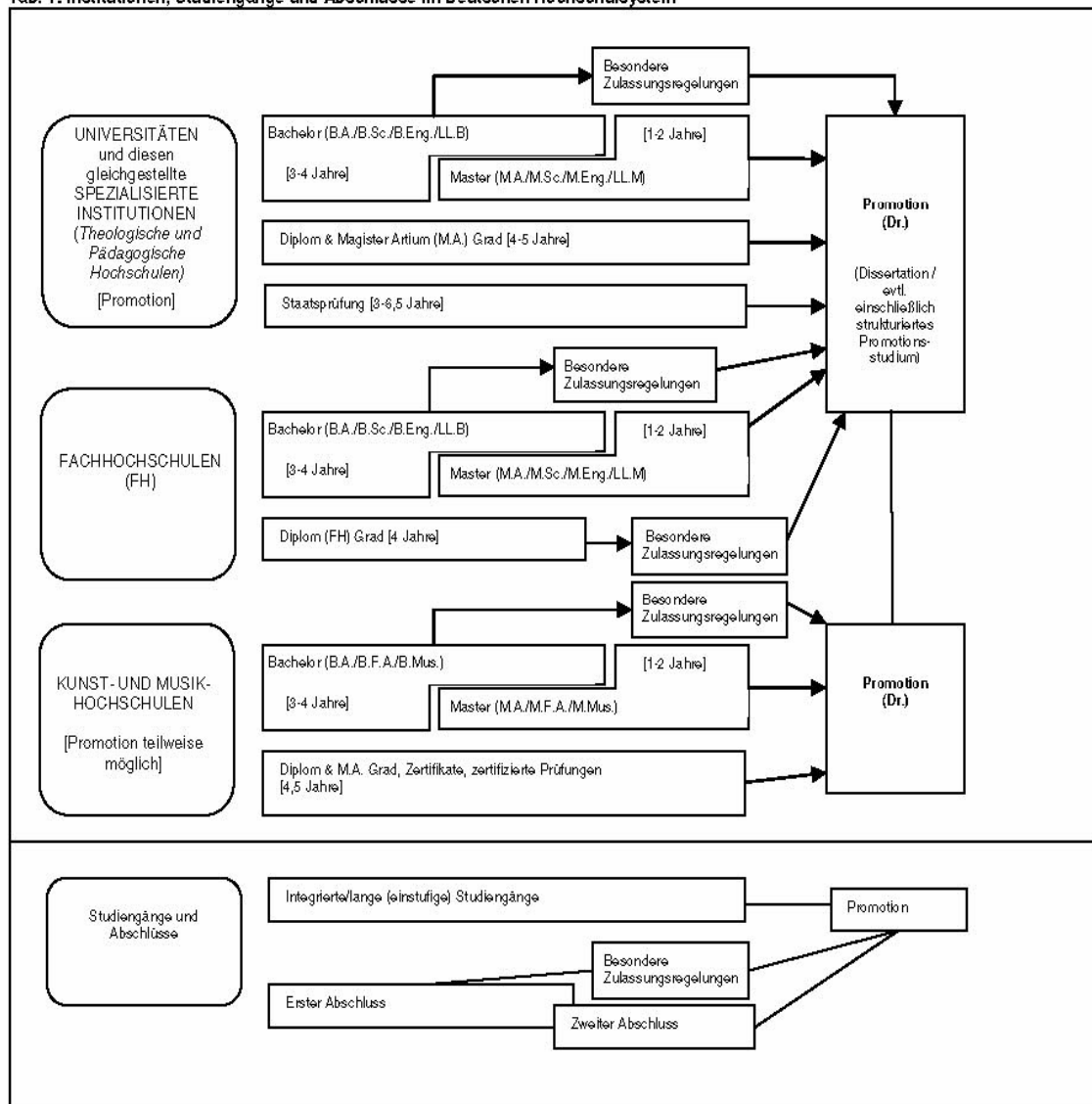
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/897-110; Tel.: +49(0)228/897-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement für das Bachelor-/ Master- Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Sciences (M.Sc.) in Sustainability Geography and Regional Development

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

English/German, English/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (120 Credit Points according to European Credit Transfer System (ECTS))
Principal Modules (48 Credit Points), Minor Modules (12 Credit Points), Case study
(30 Credit Points), Master Thesis (30 Credit Points)

3.2 Official Length of Program

4 Semester

3.3 Access Requirements

Bachelor of Science (B.Sc.) or comparable degree in Geography or equivalent;
Overall grade of at least "befriedigend" (3.0) ("satisfactory" or equivalent)
Good knowledge of English (TOEFL (CBT) 184 or TOEFL (IBT) 65 or IELTS 5,5 or
equivalent of at least seven years of English training at school / college)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

1. substantial knowledge of physiogeography and human geography
2. practical knowledge in the analysis and assessment of sustainability
3. basic knowledge of the ethical and economic dimension of sustainability
4. basic skills in working with Geographic Information Systems (GIS)
5. the capability to discuss and practice scientific and management methods

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in Sustainability Geography and Regional Development, MSc
XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de
<http://www.mnf.uni-greifswald.de/institute/geo/studium/geographie/master-of-science.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX
Prüfungszeugnis XXX
Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

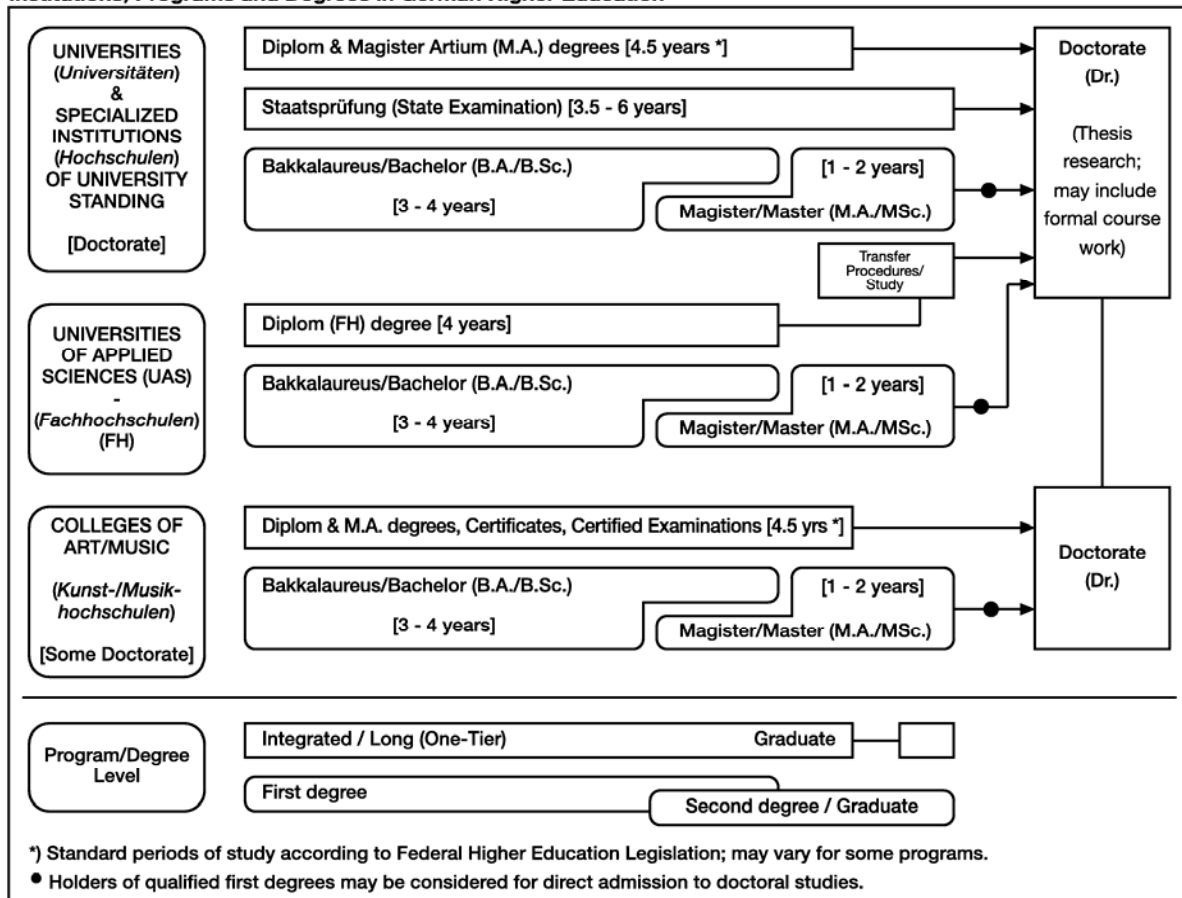
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de